

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 4/2010

Sitzung vom 24. März 2010

### **410. Anfrage (Kinderschutz im Kanton Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Carmen Walker Späh, Zürich, und Barbara Angelsberger, Urdorf, haben am 4. Januar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Zürcher Kinderspitals befasst sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Die seit über 40 Jahren bestehende Fachstelle des Kinderspitals bearbeitete z. B. im Jahr 2008 455 Fälle (Medienmitteilung Kinderspital Zürich vom 2. Februar 2009). Deren grosse Notwendigkeit und Bedeutung ist daher ausgewiesen. Aber auch der Kanton ist zum Handeln aufgefordert, zum Beispiel mit der Einsetzung eines Kinderschutzanwaltes oder einer eigenen Fachstelle.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit eines Kinderschutzanwaltes oder einer eigenen kantonalen Fachstelle für Kinderschutz?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Carmen Walker Späh, Zürich, und Barbara Angelsberger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der zivilrechtliche Kinderschutz ist bundesrechtlich in Art. 307 ff. des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) geregelt. Es ist die Pflicht der Vormundschaftsbehörden, ihnen bekannt gewordenen Gefährdungen von Kindern nachzugehen und entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten. Zur Ausführung dieses Auftrags ziehen die Vormundschaftsbehörden in der Regel die öffentlichen Jugendhilfestellen bei; in den Landbezirken die Jugendsekretariate bzw. Regionalstellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB), in der Stadt Zürich die Sozialzentren der Sozialen Dienste des Sozialdepartements.

Sowohl für die Übernahme von Abklärungs- und Gutachteraufträgen wie auch für die Führung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen beschäftigen die Jugendhilfestellen fachlich ausgewiesenes, vorwiegend in Sozialer Arbeit oder Psychologie ausgebildetes Personal. Darüber hinaus gibt es im Bereich der Jugendhilfe auf kantonaler Ebene wie auch in der Stadt Zürich auf Kinderschutz spezialisierte Juristinnen und Juristen, die im Auftrag der Vormundschaftsbehörden zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen führen und dabei u. a. die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren oder familienrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht vertreten.

Damit die Fall führende Fachperson bei der Untersuchung und Führung von Kinderschutzfällen nicht auf sich allein gestellt ist, steht ihr bei Bedarf eine regionale bzw. städtische Kinderschutzgruppe als Beratungsgremium zur Verfügung. Die Kinderschutzgruppen setzen sich aus im Kinderschutz erfahrenen Fachpersonen verschiedener Disziplinen zusammen. Diese stammen z. B. aus der Kleinkindberatung oder der Jugend- und Familienberatung sowie dem Schulpsychologischen oder Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Beigezogen werden zudem Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Mitglieder von Vormundschafts- oder Strafverfolgungsbehörden. Die Kinderschutzgruppen orientieren ihre Beratungstätigkeit an dem im September 2000 erstmals erschienenen und zurzeit in sechster Auflage vorliegenden Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung. Erarbeitet und herausgegeben hat den Leitfaden die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission für Kinderschutz. Die seit 1996 bestehende Kommission hat im Wesentlichen den Auftrag, Vollzugsdefizite im Kinderschutz zu ermitteln, alle Bestrebungen auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu koordinieren sowie erforderliche Verbesserungsmassnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen. Die Kommission besteht aus rund 20 Mitgliedern aus allen Gebieten des Kinderschutzes und steht unter dem Vorsitz des AJB. Zurzeit werden Massnahmen zur Verbesserung der Stellung des Kindes in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren sowie für die Beratung und Begleitung von Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden oder deren Eltern psychisch krank sind, umgesetzt.

Eine wichtige Stellung im Kinderschutz kommt neben den Jugendhilfestellen den öffentlichen und privaten Fachstellen zu. Besonders zu erwähnen sind die klinischen Kinderschutzgruppen, die Kinderschutzgruppen der Polizeikorps, die Opferhilfestellen, stationäre Einrichtungen wie das Schlupfhuus und das Mädchenhaus, der Elternnotruf sowie das Nottelefon 147. In ihrer Gesamtheit bilden diese Angebote ein dich-

tes Netz für Prävention, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und ihren Eltern in Fällen von Kindesmisshandlung, sexueller Ausbeutung und Vernachlässigung.

Aufgrund der Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008 im Bereich des Erwachsenenschutzes, des Personen- und Kindesrechts muss das Vormundschaftswesen im Kanton Zürich reorganisiert werden. Das neue Vormundschaftsrecht schreibt die Professionalisierung der Behördenorganisation vor, was einen verbesserten Kinderschutz erwarten lässt. Die neuen Regelungen treten voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aus diesen Gründen ist weder die Einsetzung eines Kinderschutzanwaltes noch die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Kinderschutz notwendig.

Zum Kinderschutz im Vormundschafts- und Kindesrecht wie auch im Strafprozessrecht und im Opferhilfegesetz bestehen weitgehende, strenge Auflagen und Schutzmechanismen, welche die Einhaltung der kinderspezifischen Anliegen gewährleisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**